

850/AB XXII. GP

Eingelangt am 24.11.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kogler, Freundinnen und Freunde haben am 24. September 2003 unter der Nr. 857/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Schaffung der gesetzlichen Durchführungsbestimmungen zur Vernichtung von ausgemusterten und nicht in Gebrauch befindlichen Alt- und Kleinwaffen des österreichischen Bundesheeres" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst sind die von den Fragestellern in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage gegen mein Ressort erhobenen unrichtigen Vorwürfe auf das Entschiedenste zurückzuweisen. Wie den Fragestellern bekannt sein sollte, wurde auch das seinerzeit vom Abg.z.NR Wabl gegen einen meiner Amtsvorgänger veranlasste Strafverfahren mangels Vorliegens irgendeines strafrechtlich relevanten Sachverhalts im Juli 1999 eingestellt. Im Übrigen verweise ich auf die diesbezüglichen Ausführungen des damaligen Bundesministers für Justiz in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage, Nr. 6596/AB zu 6732/J, XX. GP.

Im Einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Da detaillierte Ausführungen zu diesen Fragen Rückschlüsse auf die Einsatzbereitschaft des österreichischen Bundesheeres zulassen würden und damit im Interesse der Staatssicherheit nicht geeignet sind, im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung Abstand nehme.

Zu 7, 11 und 13 bis 15:

Diese Fragen sind untrennbar mit den zukünftig zu bewältigenden Aufgaben des österreichischen Bundesheeres verbunden; erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Bundesheerreformkommission wird absehbar sein, welche materiellen und personellen Anforderungen in der Zukunft an das Bundesheer gestellt werden. In diesem Sinne können konkrete Aussagen erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Bundesheerreformkommission getroffen werden.

Zu 8 bis 10 und 12:

Die Wartung und Lagerung von derzeit nicht in Gebrauch befindlichen Handfeuer- und Leichtwaffen erfolgt im Rahmen der laufenden Materialverwaltung, u.a. auch in Munitionslagern, ohne zusätzliche Budgetmittel zu binden. Der Lagerraum dafür beträgt rund 700 Kubikmeter.

Zu 16 und 17:

Im Sinne meiner obigen Ausführungen wird von der gesetzlichen Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Eine rechtliche oder politische Verpflichtung zur Vernichtung von nicht mehr benötigten Handfeuer- und Leichtwaffen ist aus der „Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 1999/34/GASP" nicht ableitbar.